



ENTSCIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND

(ab 24. April 2021)

I. Zusammenfassung:

Nach hessischer Verordnung sind zurzeit folgende Präsenzangebote in Gruppen im Rahmen der EC-Jugendarbeit möglich:

1. (wöchentliche) Gruppenangebote bis zu max. 5 Personen (inkl. Mitarbeitende) → siehe Punkt 10
2. Schulungsangebote (z.B. für Mitarbeitende) → siehe Punkt 11
3. Sportangebote auf privaten und öffentlichen Sportanlagen im Freien → siehe Punkt 9

Andere Zusammenkünfte oder Veranstaltungen (siehe Punkte 1-2) sind nur „bei besonderem öffentlichem Interesse“ und nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.

II. Auswirkung der „Bundesbremse“ auf die Präsenzangebote in der EC-Jugendarbeit:

1. Ab einer Inzidenz von 100 gelten die strengen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und im privaten Raum (der eigene Hausstand plus 1 Person, Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet).

- Die **Ausnahmen aus „betreuungsrelevanten Gründen“ entfallen** für Treffen von Kinder- und Jugendgruppen ungeachtet der geltenden Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum. Es sind nur noch Treffen im Rahmen der festen Gruppenangebote (bis zu 5 Personen) im öffentlichen Raum erlaubt; als Gruppenleiter/in sollte ein Nachweis (z.B. Juleica) bei Kontrollen vorgezeigt werden können. Schulungsangebote, die mit mehr als 5 Personen durchgeführt werden, dürfen sich nicht im öffentlichen Raum aufhalten.
- **Ausgangsbeschränkungen** ab 22 Uhr sind zu beachten; d.h. die Gruppen- und Schulungsangebote sind so zu planen, dass alle Teilnehmenden bis 22 Uhr zu Hause sein können.
- **Sportangebote** in Gruppen von 5 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Ab 14 Jahren nur in 2er Gruppen möglich.

2. Ab einer Inzidenz von 165 sind Schulen und Kindertagesstätten verpflichtet zu schließen (=Distanzunterricht). Da Schulen und deren Regelungen als „Orientierungshilfe“ für die Jugendverbandsarbeit gelten, bedeutet das für die EC-Jugendarbeit:

- **Schulungen als Präsenzangebote sind nicht mehr zulässig.**
- Angebote in festen Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Mitarbeitende) sind weiterhin erlaubt. Empfehlung: ebenfalls keine Gruppentreffen in Präsenzform.
- Nur Einzelangebote erlaubt.



III. Grundsätzlich geltende Regelungen für die EC-Jugendarbeit

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband (sofern die Bundesnotbremse nicht greift):

1. **Voraussetzung** für die Durchführung von **Gruppenangeboten** (wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Jugendhauskreis, Schulungsabende, sowie Pfadfindertreffen etc.) und **Veranstaltungen** (Teenevents, Jugendgottesdienste, Freizeiten, Kinder-Ferien-Tage, Jungschartage usw.) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes und mit dem EC-Landesverband abgestimmtes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden.
2. **Alle Gruppenangebote oder Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Veranstaltung zu verstehen**.
Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden.
3. Die **Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:
 - es müssen **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
 - Im **öffentlichen Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) darf man sich **nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes ohne Abstand** zueinander treffen. **Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt**. Dasselbe gilt für Treffen im Privaten (eigene Wohnung, Privatgelände) als dringende Empfehlung. (Achtung: Wenn die Bundesbremse in Kraft tritt, gelten die strengen Kontaktbeschränkungen (s.o.) auch im Privaten als gesetzliche Vorschrift!)
 - Die Abstandsregel und Teilnehmer-Obergrenze im öffentlichen Raum ist dann „**aus betreuungsrelevanten Gründen**“ aufgehoben, wenn ansonsten die Betreuung und die Aufsicht der Gruppe nicht gewährleistet werden können. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnung mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. **Gruppenleiter/innen sollten auf Nachfrage bei Kontrollen einen Nachweis vorzeigen können (z.B. Juleica).**
4. **Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren getragen werden**.
Im Freien muss der Mund- und Nasenschutz auch auf bestimmten Plätzen und Straßen im öffentlichen Raum getragen werden bzw. wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander nicht eingehalten werden kann - bitte Beschilderungen bzw. Verordnungen des Landkreises/der Stadt beachten.
→ Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase.
→ Tragen medizinischer Masken (OP-Maske, FFP2, KN95, N95) bei Zusammenkünften im Rahmen von Jugendverbandsarbeit verpflichtend.
5. Beim **Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

6. **Nicht erlaubt sind alle Veranstaltungen** im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum.
7. **Nicht erlaubt sind Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä.** im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum. Online-Dienste nutzen!
8. **Nicht erlaubt sind alle Angebote mit Übernachtungen.**
9. **Eingeschränkt möglich sind Sportangebote** im Rahmen der EC-Jugendarbeit **auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen im Freien:**
 - feste Kleingruppen bis **maximal 5 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
 - ein Mund- Nasenschutz muss im Freien nicht getragen werden
 - **für Kinder unter 14 Jahren** gilt keine Personenbegrenzung in Gruppen. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband feste Kleingruppen bis maximal 5 Personen zu bilden.
10. **Eingeschränkt möglich sind Gruppenstunden** im nicht-öffentlichen Raum:
 - Feste Kleingruppen bis **maximal 5 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
 - **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, auch am Platz, getragen werden
 - Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden.
11. **Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen** (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä.; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**
 - **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von Teilnehmenden und Lehrenden auch am Platz getragen werden.
 - Ein Mindestabstand zueinander muss nicht eingehalten werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den **Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**
 - Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl. **Empfehlung: Obergrenze ist die Hälfte einer durchschnittlichen Schulklasse (ca. 15 Personen) bei Wechselunterricht.**
 - Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.
 - Es sollte darauf geachtet werden, dass die **Weitergabe von Gegenständen minimiert** wird.
12. Bei jedem Treffen muss eine **Anwesenheitsliste** (mit Adresse und Telefonnummer) geführt werden, die **4 Wochen** aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Diese Listen sind dem Gesundheitsamt im Infektionsfall vorzulegen.
13. Gemeinsames **Singen** ist nur im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz** (siehe Nr. 4) muss getragen werden. Der EC-Landesverband empfiehlt, zurzeit auf gemeinsames Singen zu verzichten.
14. **Essen und Trinken** ist möglich; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).
15. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen.** Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.
16. **Niesetiquette** beachten.



17. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen, Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen**.
18. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen. Vorteile von draußen:
- Frische Luft und viel Raum
 - Keine Maskenpflicht (sofern auf nicht-öffentlichem Gelände)

ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR DIE EC-JUGENDARBEITEN IN RHEINLAND-PFALZ und NRW:

- **Für RLP:**
 - Präsenzangebote in **festen Gruppen (max. 12 Personen inkl. Mitarbeitende)** im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind **bis zu einer Inzidenz von 165 erlaubt**.
 - **Ab einer Inzidenz von 165 sind Präsenzangebote in Gruppen untersagt; lediglich Einzelangebote sind möglich.**
 - Es gilt Maskenpflicht (OP-Maske, FFP2 oder KN95/N95) in Innenräumen. Im Freien ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes empfohlen.
 - Mindestabstand von 1,5 Meter ist immer einzuhalten.
 - Amateur- und Freizeitsport nur im Freien auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist zulässig für
 - unter Einhaltung des Mindestabstands zu Zweit
 - ab 14 Jahre: unter Einhaltung des Mindestabstands bis 12 Personen inkl. Mitarbeitende
 - unter 14 Jahre: in Gruppen bis maximal 20 Kinder inkl. Mitarbeitenden
 - Zuschauer sind nicht zulässig.
 - Gemeinschaftsumkleide- bzw. Duschkabinen sind nicht zulässig.
 - Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses (durch Schnelltest oder Selbsttest) zu Beginn der Teilnahme an Gruppen- bzw. Einzelangeboten verpflichtend. Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- **Für NRW:**
 - Möglich sind Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit für Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre in festen Gruppen mit bis zu 5 Personen.
 - Möglich sind Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit im Freien für Kinder bis einschließlich 14 Jahre in festen Gruppen bis zu 20 Personen.
 - Das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes ist verpflichtend.
 - Der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander muss immer eingehalten werden.
 - Amateur- und Freizeitsport nur im Freien auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist zulässig für
 - unter Einhaltung des Mindestabstands zu Zweit
 - unter 14 Jahre: in Gruppen bis maximal 20 Kinder zzgl. 2 Mitarbeitenden
 - Zuschauer sind nicht zulässig.
 - Gemeinschaftsumkleide- bzw. Duschkabinen sind nicht zulässig.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind auch die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ Rechtlich bindend für Einschränkungen in Landkreisen und Städten ist nur die Inzidenz des RKI.

→ Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

→ Tagesaktuelle Selbsttests (für Zuhause) können künftig helfen, das Infektionsrisiko zusätzlich zu minimieren, wenn die Teilnehmenden bei bestimmten Präsenzveranstaltungen diese bei der Anmeldung vorzeigen; zugelassen werden nur Teilnehmende bei negativem Ergebnis. Aber: es gibt keine Testpflicht in der Kinder- und Jugendarbeit in Hessen.

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt.